

Geschäftsreglement der Fachkonferenz Integrative Förderung der Stadt Winterthur

vom 2. Juni 2025

1. Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation der Fachkonferenz der Lehrpersonen für Integrative Förderung der Stadt Winterthur.

2. Zusammensetzung

Die an der öffentlichen Volksschule der Stadt Winterthur tätigen Lehrpersonen für integrative Förderung, im folgenden IF genannt und integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) bilden die Fachkonferenz der Lehrpersonen für Integrative Förderung der Stadt Winterthur.

Ausgenommen sind diejenigen Lehrpersonen, welche aufgrund eines grösseren Teilpensums einer anderen Fachkonferenz angeschlossen sind.

Im Folgenden sind mit «IF-Lehrpersonen» auch alle «ISR-Lehrpersonen» mitgemeint.

3. Organe

¹Die Organe der Fachkonferenz IF der Stadt Winterthur sind:

- die Fachkonferenzversammlung
- die Delegiertenversammlung

²Die Präsidentin/der Präsident und die Delegierten werden alle vier Jahre neu gewählt (im Wahljahr der WSP).

4. Fachkonferenzversammlung

Alle Mitglieder der Fachkonferenz IF der Stadt Winterthur bilden die Fachkonferenzversammlung.

5. Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung wird von der Fachkonferenzversammlung gewählt.

²Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin/dem Präsidenten,
- der Aktuarin/dem Aktuar,
- Mindestens einer Delegierten/eines Delegierten pro Zyklus
- Mindestens einer Delegierten/eines Delegierten pro Bildungsteam

³Die Fachkonferenzversammlung wählt aus ihren Mitgliedern die Präsidentin/den Präsidenten und bestimmt eine/einen der Delegierten als Aktuarin/Aktuar. Im Übrigen beschliesst die Delegiertenversammlung selbst über die Verteilung der Ämter.

6. Aufgaben der Fachkonferenzversammlung

¹Die Fachkonferenzversammlung nimmt sämtliche Aufgaben der Fachkonferenz der IF-Lehrpersonen der Stadt Winterthur wahr, soweit sie nicht an die Delegiertenversammlung delegiert sind. Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzung.

²Der Fachkonferenzversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl der Delegierten,
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Fachkonferenz IF der Stadt Winterthur,
- Wahl der Aktuarin/des Aktuar,
- Änderungen dieses Geschäftsreglements,
- Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte,
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, welche die Tätigkeiten der IF-Lehrpersonen betreffen,
- Anordnung von Vernehmlassungen über Geschäfte von besonderer Bedeutung,
- Antragsstellung an den Volksschulkonvent und über diesen an die Winterthurer Schulpflege (WSP).

³Präsident/in und Aktuar/in bilden zusammen den Vorstand der Delegiertenversammlung.

7. Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹Der Delegiertenversammlung obliegen:

- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen IF-Lehrpersonen, der Leitung Bildung Sonderpädagogik, dem Departement Schule und Sport, sowie Verbänden und Organisationen,
- Begutachtung und Stellungnahmen zu allen IF betreffenden Fachthemen in der Stadt Winterthur zuhanden der Fachkonferenzversammlung,
- Vorbereitung der Geschäfte der Fachkonferenzversammlung, wie z.B. Einholung von Stellungnahmen aus den Bildungsteams,
- Stellungnahmen zu Anträgen von Mitgliedern an die Fachkonferenzversammlung,
- Erstellung von Pflichtenheften bei Bedarf für die einzelnen Ämter der Delegiertenversammlung,
- Erledigung der administrativen Aufgaben,
- Vorbereitung der Fachkonferenzversammlung.

²Die Delegiertenversammlung erledigt von sich aus dringliche, in die Zuständigkeit der Fachkonferenzversammlung fallende Geschäfte. Als dringlich gelten insbesondere Geschäfte, bei denen durch zeitlichen Aufschub nicht korrigierbare Konsequenzen eintreten können. Die dringlichen Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in der nächsten Sitzung der Fachkonferenzversammlung mitgeteilt und ins Protokoll aufgenommen.

³Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten geleitet.

⁴Im Übrigen beschliesst die Delegiertenversammlung selbst über die Verteilung der Ämter.

8. Aufgaben des Vorstandes

Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegen:

- Wahrnehmung der von der Fachkonferenzversammlung und der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben,
- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen IF-Lehrpersonen, der Leitung Bildung Sonderpädagogik, dem Departement Schule und Sport sowie Verbänden und Organisationen,
- Vorbereitung und Traktandierung der Geschäfte der Fachkonferenzversammlung und der Delegiertenversammlung,
- Verschicken der Einladung zur Fachkonferenz- und Delegiertenversammlung,
- Leitung der Fachkonferenzversammlung und der Delegiertenversammlung,
- Vertretung der Fachkonferenz der IF der Stadt Winterthur gegen aussen,



- Erledigung der administrativen Aufgaben,
- Aktualisierung und Pflege der Homepage Volksschulkonvent Winterthur im Bereich Fachkonferenz IF

Der Aktuarin/dem Aktuar obliegen:

- Wahrnehmung der von der Fachkonferenzversammlung und der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben,
- Protokollführung an der Delegiertenversammlung und Fachkonferenzversammlung,
- Verschicken des schriftlichen Protokolls,
- Aufbewahrung und Archivierung der Protokolle und weiteren wichtigen Dokumenten,
- Führen einer aktuellen Mitgliederliste der Fachkonferenz IF der Stadt Winterthur.

9. Einberufung von Sitzungen

¹Die Fachkonferenzversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

²Weitere Sitzungen der Fachkonferenzversammlung sowie die Sitzungen der Delegiertenversammlung finden auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten statt.

³Die Einladungen mit Traktandenliste sollen, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei den Sitzungsteilnehmenden eintreffen.

⁴Das für die Sonderpädagogik zuständige Mitglied der Winterthurer Schulpflege und die ebenfalls für die Sonderpädagogik zuständige Leitung Bildung, sowie die Leitung der Abteilung «Schulische Integration» vom Departement Schule und Sport werden ebenfalls zur Fachkonferenzversammlung eingeladen.

⁵Fachpersonen können zu einzelnen Geschäften beigezogen werden; sie besitzen kein Stimm- und Antragsrecht.

10. Abstimmungen und Wahlen

¹Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wahlen werden auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchgeführt.

³An der Fachkonferenzversammlung haben alle stimmberechtigten Teilnehmenden eine Stimme. Vorbehalten bleibt der Stichentscheid der/des Vorsitzenden.

⁴Es gilt das einfache Mehr.

⁵In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist geantwortet hat. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen.

11. Anträge

¹Jedes Mitglied der Fachkonferenz der IF-Lehrpersonen der Stadt Winterthur sowie die Delegiertenversammlung sind an die Fachkonferenzversammlung antragsberechtigt.

²Anträge von Fachkonferenzmitgliedern sind der Präsidentin/dem Präsidenten - ausser in dringlichen Fällen - spätestens vier Wochen vor einer Fachkonferenzversammlung einzureichen.

³Verspätet eingetroffene Anträge werden an der nächstfolgenden Fachkonferenz-versammlung behandelt.

⁴Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, zu eingegangenen Anträgen anlässlich der Fachkonferenzversammlung eine Stellungnahme abzugeben.

12. Protokolle

¹An den Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

²Das schriftliche Protokoll wird allen Eingeladenen des jeweiligen Organs zugestellt. Die Mitglieder sind für die sorgfältige Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.

³Ein Protokoll der Fachkonferenzversammlung wird auf die Homepage gestellt. Dies kann ein Beschlussprotokoll sein.

13. Kosten

Der VSK Winterthur verfügt über ein Budget für Auslagen aller Konvente/Konferenzen. Für eine Kostenübernahme von Auslagen muss der Präsident/die Präsidentin des VSK frühzeitig angefragt werden.

Entschädigungen für Konventstätigkeiten werden vom Stadtrat festgelegt.

14. Änderungen

Änderungen dieses Geschäftsreglements sind der Fachkonferenzversammlung IF zur Genehmigung vorzulegen.

15. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Fachkonferenzversammlung IF sofort in Kraft.

Winterthur, 3. März 2025

Für die Fachkonferenz Integrative Förderung der Stadt Winterthur:

Die Präsidentin



Regina Studer

Die Aktuarin



Monika Vogel

Genehmigt durch die Fachkonferenz IF am 2. Juni 2025.